

Merkblatt Kinopreise

Die MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH vergibt laut Aufsichtsratsbeschluss Qualitätsprämien für kulturell herausragende Filmprogramme an gewerbliche Filmtheater in Baden-Württemberg (Kinopreise).

Dadurch soll auch die Initiative vieler Filmtheater unterstützt werden, ein Programm mit künstlerisch wertvollen Filmen anzubieten und dafür neue Besuchergruppen anzusprechen. Der Kinopreis soll die Öffentlichkeit auf die Qualität des angebotenen Filmprogramms aufmerksam machen.

Die Anträge auf diese Kinopreise können nach Ablauf des Jahres, für das eine Auszeichnung beantragt wird, bei der MFG eingereicht werden. Einreichschluss ist jeweils der 15. Mai. Antragsberechtigt sind gewerbliche Kinobetriebe mit Sitz in Baden-Württemberg.

Prämiert wird das Programm entweder eines Filmtheaters oder eines Saals/mehrerer Säle in einer von vier Kategorien:

- Jahresfilmprogramm
- Besondere Filmreihen
- Kinder- und Jugendprogramm
- Programmaktionen/-ideen

Bitte begründen Sie im Antragsformular kurz, weshalb Sie sich für einen Antrag in der jeweiligen Kategorie entschieden haben. Es ist möglich, sich mit einem Antrag für mehrere Kategorien zu bewerben.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist auf eine korrekte Bezeichnung der Betreiberfirma, des auszuzeichnenden Filmtheaters sowie ggf. des Saals, auch im Hinblick auf die eventuelle spätere Urkundenbeschriftung, unbedingt zu achten.

Lückenlose Angaben zum Programm des Filmtheaters, insbesondere über Art und Umfang der Vorstellungen oder Veranstaltungen sowie zu Besucherzahlen, werden vorausgesetzt. Bei einer Antragstellung in den Kategorien *Besondere Filmreihen*, *Kinder- und Jugendfilmprogramm* oder *Programmaktionen/-ideen* sollten diese zu bewertenden Programmteile im Gesamtprogramm kenntlich gemacht oder zusätzlich separat dargestellt werden.

Zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung kann der Antrag durch folgende Anlagen ergänzt werden:

- Programmhefte, Anzeigen, Werbematerial, Fotomaterial
- Kurzcharakteristik
 - des Kinos (baulicher Zustand, letzte Renovierung etc.)
 - des Programms (Erstaufführung, Repertoire, Kinderfilme)
 - der Einschätzung des Marktpotentials am Ort
 - der örtlichen Gegebenheiten
 - der technischen Ausstattung
- Angaben zu Sonderveranstaltungen oder
- Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (VHS, Jugendpflege etc.)

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt einmal im Original (mit rechtskräftiger Unterschrift) und zusätzlich siebenmal in Kopie, jeweils mit allen Anlagen, eingereicht werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Gewerblichkeit

Zum Nachweis der Gewerblichkeit sind der MFG geeignete Unterlagen als Anlage zum Antrag zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- bei GbR und anderen Personengesellschaften, Einzelkaufleuten (inkl. „e.K.“), Vereinen, Genossenschaften: aktuelle Gewerbeanmeldung
- bei Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Einzelkaufleuten (sofern eingetragen) und Personengesellschaften (bei GbR falls im Register eingetragen): Aus dem jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister) ein sogenannter „chronologischer“ oder „historischer“ Auszug
- bei Vereinen, Genossenschaften: Aktuell gültige und dem jeweiligen Register vorliegende Satzung (in der Satzung muss ausdrücklich der Betrieb mindestens des Kinos, für das der Kinopreis beantragt wird, als gewerbliches Kino geregelt sein; eine Formulierung, nach der der Kinobetrieb als nicht gewerblich oder Ähnliches vorgesehen ist, wäre schädlich)

- bei Vereinen, Genossenschaften, gGmbH, sonstigen gemeinnützigen Organisationsformen: Schriftliche Bestätigung des Steuerberaters, gerichtet an die MFG, dass
 - zumindest das Kino, für das der Kinopreis beantragt wurde, oder aber der Kinobetrieb insgesamt (insbesondere steuerrechtlich) gewerblich geführt wird und
 - weder eine Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (als separate, evtl. auch nur vorläufige Anerkennung oder im Rahmen der steuerlichen Jahresabschlüsse) beim zuständigen Finanzamt bisher nicht erfolgte, noch für das aktuelle Jahr vorgenommen werden wird bzw.
 - für den Fall einer erfolgten Beantragung, dass der Antrag abgelehnt wurde und dagegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden/werden und auch keine Neubeantragung für das laufende Jahr mehr erfolgen wird.

Die MFG behält sich im Einzelfall die Anforderung weiterer Unterlagen und/oder Erklärungen vor.